



BÜRGERVEREIN
ALTHEIM E.V.
www.bv-altheim.de

Satzung

**Nachstehende Satzung wurde in der Außerordentlichen
Mitgliederversammlung am 23.06.2022**

von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Präambel

Der Bürgerverein Altheim e.V. möchte sich gemäß seinen Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen in der Gemeinde Altheim annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen und nachhaltig unterstützen. Ziel soll es sein, in der Gemeinde bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger zu bewältigen.

Der Bürgerverein strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der Kirchen, Verbände und Vereine von Altheim an und ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement. Dieses Engagement basiert auf einer diakonischen / caritativen Grundüberzeugung weiter Teile der Bevölkerung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Altheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altheim bei Riedlingen.
- (3) Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Register-Nr. 650382 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe, Verständigung der Generationen untereinander sowie die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen.

Der Zweck des Vereins wird beispielsweise durch folgende - auch vereinseigene - Maßnahmen verwirklicht:

- Hilfebedürftige Menschen in der Gemeinde zu betreuen, zu versorgen und sozial zu beraten.

- Einrichtung von barrierefreiem Wohnraum und neuen offenen Wohnformen des Gemeinschaftswohnens für Menschen, die nicht zu Hause wohnen können.
- Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialer und pflegerischer Dienste in der Gemeinde zu motivieren und in der Ausübung solcher Dienste zu begleiten bzw. zu befähigen (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen).
- Unterstützung hilfebedürftiger Personengruppen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung.
- Förderung der Zusammenarbeit der Dienste und Hilfen im sozialen Netzwerk der Gemeinde und Raumschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins, Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:

- Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt.
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung vier Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Wahl der 2 Kassenprüfer
- die Genehmigung des Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes, oder wenn dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altheim unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Haushaltsangehörige ist zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- 2 Beisitzer/in
- einem/einer benannten Vertreter/in der bürgerlichen Gemeinde
- einem/einer benannten Vertreter/in des Tagesbetreuungsteam

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, sofern der/die Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen

- b) den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplanes
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - e) Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Diese scheiden dann sofort aus ihrem Amt aus.

§ 8 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen.

Sie prüfen die satzungsgemäß richtige Verwendung der Vereinsmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Belegführung.

Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beiträge werden per Bankeinzug unter Angabe der Gläubiger-Identifikations-Nr. DE14BVA00000408087 und der Mandants-Nr.(Mitglieds-Nr eingezogen.
- (3) Der Einzug erfolgt jährlich im ersten Quartal bzw. bei Eintritt ab April im Dezember des Beitrittsjahres.

§ 10 Vergütung

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
 - (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (§ 7). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen, Zuweisungen und Entgelte.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach der Bereinigung evtl. Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Altheim übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Alten- und Behindertenhilfe zu verwenden hat.

Altheim, 23. Juni 2022